

Reglement zur Open Access Policy

Vom Senat beschlossen am 15. Dezember 2008

Gestützt auf die Open Access Policy der Universität St. Gallen (Erklärung des Senates vom 12. November 2007) beschliesst der Senat auf Antrag des Senatsausschusses das nachfolgende Reglement.

Titel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Freier Zugang

¹ *Der freie Zugang zu den an der Universität St. Gallen erbrachten Forschungsergebnissen sowie zu den damit einhergehenden Veröffentlichungen wird im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen gewährleistet und unterstützt.*

Art. 2: Begriffe

¹ *Unter "freiem Zugang" wird die Möglichkeit verstanden, Forschungsergebnisse und Forschungsinformationen weltweit und kostenfrei abzurufen und zu verwenden.*

² *"Green Road" ist eine Veröffentlichungsform wissenschaftlicher Publikationen, bei welcher Forschungsergebnisse über einen Verlag veröffentlicht werden, die Urheberrechte zur Selbstarchivierung aber beim Forschenden verbleiben.*

³ *"Gold Road" ist eine Veröffentlichungsform wissenschaftlicher Publikationen, bei welcher Forschungsergebnisse über einen Verlag veröffentlicht werden, welcher keine Einschränkung der Urheberrechte fordert.*

Erläuterungen:

*Die Etablierung des "Open Access" zu wissenschaftlichen Publikationen verfolgt das **Ziel**, den Verbreitungsgrad und die Sichtbarkeit von Forschungsergebnissen innerhalb der Wissenschaftsgemeinde zu erhöhen und darüber hinaus den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblich auszuweiten. Zudem kann "Open Access" zu einer effizienteren Veröffentlichung von Forschungspublikationen beitragen und insbesondere auch kleineren Fachgebieten einfachere und kostengünstigere Zugänge zum Publikationsmarkt eröffnen.*

Die Universität St. Gallen verdeutlicht mit diesem Reglement nochmals, dass sie den freien Zugang nach aussen hin gewährleistet. Die grundsätzliche Erklärung zur Open Access Policy dient als Auslegungshilfe für das Reglement. Damit macht die Universität St. Gallen deutlich, dass sie sich die Kommunikation und Verbreitung des Wissens zum Ziel gesetzt hat und die nachfolgenden Ausführungen vor dem Hintergrund dieses Ziels interpretiert werden.

Mit den Begriffserklärungen werden für die nachfolgenden Artikel die Interpretationsgrundlagen geschaffen. Es wird nur punktuell auf die einzelnen Begriffe eingegangen.

⁴ "Selbstarchivierung" beinhaltet das Recht, Forschungsergebnisse auf dem institutionellen Archiv der Universität St. Gallen und/oder auf der Homepage des Forschenden dauerhaft kostenfrei zu speichern sowie in elektronischer Form kostenfrei weltweit über das Internet zu verbreiten.

⁵ "Finales Manuskript" (post-print Version) ist eine von einem Verlag zur Publikation endgültig akzeptierte Version einer Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse. Diese enthält Modifikationen aus dem Peer Review-Prozess und dem Lektorat sowie Designanpassungen.

⁶ "Arbeitsversion" eines Manuskripts (pre-print Version) ist eine endgültige Version einer Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, welche keine oder nicht alle Modifikationen eines "finalen Manuskripts" enthält.

⁷ "Forschende der Universität St. Gallen" sind an der Universität St. Gallen und den ihr zugehörigen Institutionen angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Forschung betreiben und ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen.

Titel 2: Pflichten der Forschenden

Art. 3: Bereitstellung von bibliographischen Daten

¹ Bibliographische Daten jedes durch Forschende der Universität St. Gallen erstellten finalen Manuskripts oder jeder Arbeitsversion eines Manuskripts sind auf dem institutionellen Archiv der Universität St. Gallen (Alexandria) zu veröffentlichen.

² Dies betrifft insbesondere bibliographische Daten zu Titel der Publikation, Erscheinungsdatum, Autoren, Veröffentlichungsform und Veröffentlichungsmedium (so genannte Pflichtfelder).

Das finale Manuskript ist eine vom Verlag akzeptierte Publikation. Diese liegt als endgültige Verlagsversion vor.

Die Arbeitsversion ist im Gegensatz zum finalen Manuskript eine Vorversion, welche entweder keine oder nur einen Teil der Modifikationen der Verlagsversion enthält. Solche können Anpassungen im Design oder im Inhalt sein.

Die Forschenden werden verpflichtet, die bibliographischen Daten auf Alexandria bereit zu stellen.

Die entsprechenden Felder werden als Pflichtfelder definiert und müssen in jedem Fall eingegeben werden. Es werden technische Massnahmen getroffen, so dass eine Veröffentlichung ohne Eingabe der Pflichtfelder nicht mehr möglich ist.

Art. 4: Sicherung der Verwertungsrechte

¹ Die Forschenden sind verpflichtet, sich - soweit möglich - in den Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht zur unentgeltlichen elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse auf dem institutionellen Archiv der Universität St. Gallen fest und dauerhaft vorzubehalten.

² Kann die Regelung nach Absatz 1 nur unter Einhaltung von Sperrfristen getroffen werden, so sind solche mit dem Verlag zu vereinbaren.

³ Der Vorbehalt der Verwertungsrechte zur Sicherstellung von Open Access ist regelmässig vor Vertragsabschluss explizit zu verlangen.

⁴ Falls ein Verlag Wahlmöglichkeiten einräumt, sind diejenigen Urheberrechte zu bewahren, welche es den Forschenden ermöglichen, das finale Manuskript selbst zu archivieren.

Die Forschenden sollen sich künftig – wenn immer möglich – das Recht zur Selbstarchivierung bewahren. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Forschenden, allenfalls auch die Institute oder Abteilungen, bei den Verlagen bemühen, dieses Recht auf Selbstarchivierung vertraglich zugesichert zu erhalten. Es ist nicht anzunehmen, dass die Initiative dazu von den Verlagen ausgehen wird. Vielmehr geht die Universität St. Gallen davon aus, dass es sich hierbei um eine Holschuld der Forschenden handelt.

Falls die Verlage eine Sperrfrist festsetzen, ist diese einzuhalten und der Artikel unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Verfügung zu stellen. Insofern die Archivsoftware eine automatische Fristenverwaltung ermöglicht, sollte die Eingabe sofort nach der Verlagspublikation erfolgen und die Freischaltung wird dann nach Ablauf der Sperrfrist automatisch vorgenommen.

Die Forschenden werden dazu angehalten, bereits bei den Verhandlungen mit dem Verlag bezüglich der Urheberrechte auf Open Access zu achten.

Dieser Passus ist im Interesse des Verfassers und des Verlags der Publikation, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die "Arbeitsversion" öfters zitiert wird als das "finale Manuskript".

Art. 5: Bereitstellung von Volltexten

¹ *Volltexte sind auf dem institutionellen Archiv bereitzustellen, wenn das finale Manuskript bei einem Verlag zur Veröffentlichung akzeptiert wurde und der Verlag die Selbstarchivierung des "finalen Manuskripts" oder der "Arbeitsversion" zulässt.*

² *Die Bereitstellung des Volltextes ist grundsätzlich gleichzeitig mit bzw. zum frühest möglichen Zeitpunkt nach der Verlagspublikation vorzunehmen.*

³ *Die Publikationen von Buchbeiträgen, Kommentaren und Büchern fallen nicht unter diese Bereitstellungspflicht.*

Art. 6: Publikation in Open Access Journals

Die Publikation von Forschungsergebnissen in einem Open Access Journal ist erwünscht und wird von der Universität St. Gallen unterstützt.

Dieser Abschnitt regelt die Grundsätze, wann und unter welchen Bedingungen ein publizierter Artikel veröffentlicht werden soll.

Hierbei handelt es sich vorwiegend um Journal- und Konferenzbeiträge, welche über einen Verlag veröffentlicht werden/wurden. Diese sind, wenn die Urheberrechte dies zulassen, immer zu veröffentlichen. Die Verpflichtung gilt für alle Forscher immer dann, wenn ein Verlag die Selbstarchivierung zulässt, unabhängig davon, ob die Forschung von der Universität St. Gallen finanziert wurde oder nicht. Bei der Gold Road hat der Forscher immer die notwendigen Rechte zur Selbstarchivierung.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung sollte sofort nach der Veröffentlichung bei einem Verlag oder nach Ablauf der vom Verlag festgesetzten Sperrfrist erfolgen. Eine Veröffentlichung von Publikationen als "forthcoming" ist auf Alexandria nicht erwünscht.

Da bei Buchbeiträgen, Kommentaren und Büchern eine andere Ausgangslage herrscht und in diesem Bereich von den Verlagen meist keine Möglichkeit der Selbstarchivierung gewährt wird, ist von einer Bereitstellungspflicht auf Alexandria abzusehen.

Die Universität St. Gallen bekräftigt nochmals, dass sie die Publikation in Open Access Journals unterstützt und dies erwünscht ist, ohne dies aber explizit zu verlangen.

Titel 3: Rechte der Forschenden

Art. 7: Publikation nach dem Prinzip des freien Zugangs

¹ Die Universität St. Gallen unterstützt ihre Forschenden bei Veröffentlichungen nach dem Prinzip des freien Zugangs, indem sie

- a. ihren Forschenden beim Aushandeln von Verträgen zur Selbstarchivierung mit Verlagen beratende Unterstützung leistet,
- b. durch beratende Unterstützung ihrer Forschenden eine Publikation in Open Access Journals fördert, und
- c. Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse in Open Access Journals bei der Evaluation der Forschungsleistung ihrer Forschenden gebührend anerkennt.

Art. 8: Betrieb eines institutionellen Archivs

¹ Die Universität St. Gallen stellt ein institutionelles Archiv zur Verfügung und gewährleistet die weltweite Verfügbarkeit und eine langfristige Archivierung der darin gespeicherten Forschungsergebnisse. Sie trifft Massnahmen zur Vergrösserung der Publizitätswirkung und Erreichbarkeit des institutionellen Archivs sowie seiner Inhalte.

Im dritten Teil werden die Leistungen der Universität St. Gallen beschrieben, welche diese den Forschenden zur Umsetzung des Prinzips des freien Zugangs zur Verfügung stellt.

Um diese Unterstützung leisten zu können, errichtet die Universität St. Gallen eine Stelle, welche die nachfolgenden Leistungen sicherstellt.

Beratungen im Hinblick auf die Urheberrechtsverträge mit den Verlagen.

Unterstützung bei der Auswahl der OA-Journals. Dies umfasst Information über vorhandene OA-Journals, aber auch Informationen über die zusätzlichen Kosten für die Forschenden.

Die einzelnen Abteilungen der Universität St. Gallen, welche für die Evaluation der Publikationen zuständig sind, werden dazu aufgefordert, Open Access Journals in die Evaluation mit aufzunehmen, um Doktoranden und Habilitanden zu ermutigen, in solchen Journals zu publizieren.

Die Universität St. Gallen verpflichtet sich zum Betrieb einer Forschungsplattform, über welche sie die weltweite Verfügbarkeit der Publikationen sicherstellt. Sie verfolgt damit vor allem das Ziel, die Wissensverbreitung zu fördern. Weiterhin verpflichtet sich die Universität St. Gallen zu einer langfristigen Archivierung der Forschungsergebnisse.

² Die Universität St. Gallen stellt ihren Forschenden eine Anlaufstelle für Fragen und Anregungen rund um das institutionelle Archiv sowie um das Veröffentlichen nach dem Prinzip des freien Zugangs zur Verfügung. Sie entwickelt das institutionelle Archiv weiter, um dieses den sich ändernden Anforderungen anzupassen und um den Bedürfnissen der Forschenden gerecht zu werden.

Art. 9: Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Darüber hinaus stellt die Universität St. Gallen einen Ansprechpartner - Alexandria-Koordinator - zur Verfügung, welcher als Ansprechpartner zwischen den Forschenden, der Universität, dem Informatikbereich, dem Softwareanbieter und dem Hostler steht. Neben inhaltlichen Beratungsaufgaben hat diese Person administrative Aufgaben und ist für die Weiterentwicklung der Forschungsplattform zuständig.

Weiterhin verpflichtet sich die Universität St. Gallen, die Forschungsplattform weiterzuentwickeln, damit diese den Bedürfnissen der Forschenden entspricht.

Als dritte Aufgabe in diesem Rahmen sieht die Universität St. Gallen die Vermarktung und Erhöhung der Publizitätswirkung der Inhalte von Alexandria an. Hierbei geht es nicht um die Vermarktung der Software, sondern der Inhalte. So ist es ein Ziel, dass Publikationen auf Alexandria möglichst gut in Suchmaschinen wie Google gefunden werden.